

Zeitschrift: Starke Jugend, freies Volk : Fachzeitschrift für Leibesübungen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule Magglingen

Herausgeber: Eidgenössische Turn- und Sportschule Magglingen

Band: 9 (1952)

Heft: 8

Artikel: Audeatur et altera pars : Ein offener Brief an Herrn Direktor Arnold Kaech

Autor: Wyss, Jürg

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-990947>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Audeatur et altera pars

Ein offener Brief an Herrn Direktor Arnold Kaech

Sehr geehrter Herr Direktor,

Erinnern Sie sich noch an jenen sonnigen Wintertag im Jahre 1936, als Sie in Mürren das Duke-of-Kent-Rennen gewannen? Eine Disqualifikation gab dort einiges zu reden, auch wenn sie den Blätterwald nicht derart zum Rauschen brachte wie die Unterstellung von Armin Scheurer unter die Regeln des Berufssports. Damals sprach die Rennleitung unserm Freund Marc Hodler, in dessen Mannschaft ich als Berner Gymnasiast starten sollte, die Eigenschaft ab, ein Unterländer zu sein. Ueber dieses Machtwort liess sich damals mit Recht diskutieren; denn wohl verbrachte der heutige FIS-Präsident seine Ferien im elterlichen Ferienhaus in Mürren, doch sprachen eher mehr Gründe dafür, ihn als Stadtbewohner gelten zu lassen. Sie gewannen damals den Duke-of-Kent-Becher in prächtiger Manier, während Marc Hodler, der Favorit, «vom Bannstrahl der Disqualifikation getroffen» ausserhalb der Rennpiste bleiben musste.

An diese Begebenheit aus den Dreissigerjahren habe ich wiederholt denken müssen, als ich mich als Mitglied der Verbandsleitung des Schweizerischen Amateurlleichtathletik-Verbandes mit der Angelegenheit Scheurer aus nächster Nähe zu befassen hatte. Wenn ich jene längst vergessene Sache hervorhole, so tue ich es nur, um zwei verschiedene Tatbestände gegeneinander abzuwägen und gewissermassen am lebendigen Beispiel Jurisprudenz zu betreiben.

Am Duke-of-Kent-Rennen sollen nur Unterländer starten, und nach der von den Turnerleichtathleten und dem SALV genehmigten Schweizerischen Wettkampfordnung gilt derjenige nicht als Leichtathletikamateur, der in irgend einer Sportart gegen Entgelt Wettkämpfe bestreitet. Im Jahre 1936 war es umstritten, ob Hodler wegen seiner Ferien in Mürren als Oberländer gelten sollte und ihn, den Stadtbewohner, kurzerhand zum Oberländer zu stempeln, entbehrte nicht einer gewissen Willkür. Wie viel eindeutiger liegen daneben die Verhältnisse bei Armin Scheurer: Wenn ein Mann über seine Spesen hinaus für Fussballwettspiele im Laufe von Jahren Tausende von Franken einnimmt, so lässt es sich doch mit Händen greifen, dass hier Wettkampfausübung gegen Entgelt vorliegt. Der Tatbestand ist so eindeutig, dass es bei Anwendung der einschlägigen¹ u. ² Bestimmungen gar kein anderes Ergebnis geben kann, als die Absprechung der Amateureigenschaft.

Nur im Vorbeigehen sei hier erwähnt, in welcher eindeutiger Weise der SLL in seinem Pressecommuniqué vom 27. März 1951 in der Amateurfrage Stellung genommen hat:

«Insbesondere könnte es nicht verantwortet werden, so steht dort zu lesen, «eine Beteiligung von Sportleuten an den Olympischen Spielen zu unterstützen, deren Amateureigenschaft nicht über alle Zweifel erhaben ist».

Veranlasst wurde diese Vernehmlassung des SLL bekanntlich durch die immer mehr aufkommende Sitte, Photos von Sportlern zu Reklamezwecken verwenden zu lassen, ein Tatbestand also, dessen finanzielle Auswirkungen für die beteiligten Athleten verglichen mit den Geldbezügen von Armin Scheurer verschwindend klein sind.

Als zuständiger Fachverband konnte der SALV gar nicht anders handeln, nachdem bekannt geworden war, dass sich Scheurer Armin, der sich bisher als nichtlizenzierter Spieler bezeichnet hatte, doch hatte Prämien ausrichten lassen. Wir mussten ihm sagen, dass sich dies mit der Ausübung leichtathletischer Wettkämpfe nicht verträgt. Acht Monate lang hätten Armin Scheurer und seine Berater Zeit gehabt, einzulenken und es nicht zur offiziellen Eröffnung des Entscheides kommen zu lassen, sondern vorher aus eigenen Stücken den unvermeidlichen Rückzug anzutreten. Offenbar wollten sie es auf eine Kraftprobe ankommen lassen. Doch wo kommen wir hin, wenn gegen rechtlich einwandfreie Entscheide Sprechchöre ertönen und Pressekampagnen vom Zaune gerissen werden?

Die Würdigung, welche Sie, Herr Direktor, dem Menschen Armin Scheurer am 18. Juni 1952 in diesem Blatt haben zukommen lassen, fand einen starken Widerhall in der Öffentlichkeit. Sie wurden rasch zum Kronzeugen gegen das vermeintliche Fehlurteil des SALV, obwohl Sie ja ausdrücklich erklärten, in Ihren Ausführungen bewusst subjektiv sein zu wollen. Ihr gewichtiges Wort wurde indessen als objektiv aufgefasst und weitergegeben. Denn die Masse liest leider

nicht genau, und Urteile fallen rasch. Doch lassen wir das auf sich beruhen. Denn auch wir wollen dem Menschen Scheurer nichts Schlechtes nachreden, noch einen Schlag gegen ihn führen, noch auf seinem Rücken Verbandszwistigkeiten austragen. Die Disqualifikation als Amateur war kein meuchelmörderischer Akt, sondern eine klare Trennung zwischen Wettkampf gegen Entgelt und Wettkampf ohne Entgelt, wie sie gerade heute auch in andern Gebieten der Leibesübungen nötig wäre.

Diejenigen, welche heute mit Fingern auf uns zeigen, zogen sich leider zurück, als wir sie im August 1951 aufforderten, mit uns gemeinsam die Untersuchung zu führen. Die Kritiker, welche Scheurer nicht geholfen haben, von Anfang an zur Wahrheit zu stehen, berührt uns nicht. Sie mögen sich auch heute noch seine Kameraden nennen, obwohl sie es nicht fertig brachten, dem einfachen Burschen, der Scheurer geblieben ist, den Weg weisen zu helfen.

Eines hat uns stärker berührt: die Verwirrung der Rechtsauffassung, die sich gerade an diesem Beispiel deutlich geäußert hat. Auch die Verfassung werde täglich geritzt, ohne dass wir etwas dazu zu sagen haben, liess sich ein führendes Blatt vernehmen. Man hätte beide Augen zudrücken sollen, rieten uns andere, denn in andern Ländern gäbe es noch ganz andere und fettere Amateure. Am meisten hat uns indessen der unverhüllt geäußerte Zweifel an unserem guten Glauben betroffen. Ich gehöre selber zu jener Gruppe von Männern, welche die Verantwortung für diesen Entscheid nach bestem Wissen und Gewissen übernommen haben. Es erfüllt mich mit Stolz, dass wir übereinstimmend alle den geraden Weg gehen wollten, obwohl uns von verschiedensten Seiten bedeutet worden war, die gesamte schweizerische Sportgemeinde werde sich wie eine Mauer gegen uns erheben. Seither ist es recht still geworden, und mir scheint fast, als wäre es überflüssig, diese Zeilen hier noch fertig zu schreiben und erneut an alte Wunden zu rühren.

Wir haben vom SALV aus von Anfang an darauf verzichtet, die Verstösse gegen die Amateurbestimmungen vor der Öffentlichkeit breitzuschlagen, und wir verzichten auch weiterhin darauf, die öffentliche Meinung beeinflussen zu wollen. Das wird uns da und dort als Schwäche, als Zeichen eines schlechten Gewissens ausgelegt. Doch, hat nicht unser Verband Scheurer zum Captain der Nationalmannschaft gemacht? Haben wir nicht versucht, ihn rechtzeitig zum Rücktritt zu bewegen, als wir erfuhren, dass er für die Fussballspiele über die Spesen hinaus Geld — und für schweizerische Verhältnisse viel Geld — bezogen hatte? Sind letzten Endes nicht diejenigen die bessern Freunde, welche einem Mann die Wahrheit, auch wenn sie bitter ist, ins Gesicht sagen? —

Sie dürfen mir glauben, Herr Direktor, und ich schreibe im Namen meiner Freunde von der Verbandsleitung des SALV, dass wir sachlich geblieben sind, als wir nach getaner Tagesarbeit zusammensassen und in Ruhe den «Fall Scheurer» entschieden. Mehr als einmal haben wir untereinander gesagt, es wäre uns lieber, Scheurer wäre einer der unsern, damit der zu erwartende Vorwurf der Verbandspolitik und der persönlichen Interessen unterbliebe, und damit es noch offenkundiger werde, dass wir um der sportlichen Sauberkeit willen eingegriffen haben.

Ich glaube nicht, dass wir uns mit der Idee der sportlichen Sauberkeit weit weg von den Gedanken des fair play befinden, den ja gerade Magglingen ins Volk hinauszutragen bezweckt. Ein Ausgestossener ist Scheurer nicht, auch wenn er inskünftig keine leichtathletischen Wettkämpfe mehr bestreitet. Vor ihm liegt in der Tat ein weites Wirkungsfeld offen. Mögen sein Können und seine Erfahrung auf Jahrzehnte hinaus auf die ihm anvertraute Jugend übergehen. Wir freuen uns dessen. Er darf uns heute besser in die Augen blicken als vorher.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Direktor, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 6. August 1952.

Dr. Jörg Wyss.

Nachwort

Wir sind dem Wunsch von Dr. Wyss und seinen Freunden, diesen «Offenen Brief» in unser Mitteilungsblatt aufzunehmen, nachgekommen, obwohl wir fürchten, dass ihre Argumente auch ins Gewicht fallende Gegenargumente hervorrufen könnten und ihre Darstellung der Umstände und Vorgänge im Zusammenhang mit der Disqualifikation von Armin Scheurer von der «Gegenseite» in manchem Punkt bestritten ist. Ein Urteil durch eine über den Parteien stehende «Berufungsinstanz» ist ja in dieser Angelegenheit nicht ergangen. Die Seite, welche — ob sie es wollte oder nicht — Partei war, hat auch das Urteil gefällt. Wir möchten dieser Seite, also Dr. Wyss und seinen Freunden persönlich zu Gute halten, dass ihr Hauptmotiv die Bekämpfung des Berufsathletentums war. Wir möchten ihnen hier lediglich ein chinesisches Sprichwort zu bedenken geben: «Um einen Baum auszurotten, musst Du an den Wurzeln beginnen».

Arnold Kaech.

¹) Schweizerische Wettkampfordnung 1944, aufgestellt vom SALV und ELAV, Art. 3 «Wettbewerb für Geld oder gegen anderweitige finanzielle Entschädigung in irgend einem Sportgebiet stempelt den Teilnehmer zum Berufssportler in allen Sportarten»;

²) Statuts de la Fédération Internationale d'Amateur, vom 20. Juni 1951, Art. 3 «Les personnes suivantes ne sont pas qualifiées pour participer aux compétitions tombant sous les règlements établis par la dite Fédération: Toute personne qui: depuis qu'elle a atteint l'âge de 16 ans a participé à une épreuve sportive dans le but d'obtenir une récompense pécuniaire».